

Beilage zu Nr. 76 des Hallischen Tageblattes.

Donnerstag, 30. März 1871.

Polizei-Verordnung, das Droschken-Fuhrwesen in Halle betreffend.

Zu Gemäßheit der §§. 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, — Bundes-Gesetzblatt Nr. 245 — und auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850. — Gesetz-Sammlung, Seite 265 — wird unter Aufhebung der Droschken-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1865 und der dazu ergangenen nachträglichen Bestimmungen nach Berathung, resp. im Einvernehmen mit dem Magistrat Folgendes verordnet:

I. Obliegenheiten der Fuhrwerks-Unternehmer.

§. 1.

Wer auf den Straßen und Plätzen Droschken behufs Aufnahme von Fahrgästen bereit halten will, hat hiervon vorher der Polizei-Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen und dabei die Zahl der zu stellenden Droschken, sowie seine Wohnung und das Local, worin er die Fuhrwerke stehen hat, anzugeben.

§. 2.

Die Fuhrwerks-Unternehmer haben auf je 5 Droschken oder bei Bestellung von weniger als 5 Droschken auf die gestellten Fuhrwerke 1 Reserve-Wagen, und für 1—3 einspännige Droschken, resp. wenn ein Unternehmer mehr als 3 hält, für je 3 Droschken, zum Wechsel im Dienste ein Reservepferd zu halten.

§. 3.

Die Droschken können ein- oder zweispännig, müssen aber haltbar und bequem construirt, anständig und gefällig ausgestattet sein, auf Federn ruhen, mit feststehenden Tritten versehen, auf dem Fußboden mit einem Teppich oder einer Strohecke belegt sein und sofern sie vierfüßig sind, ein mit gut schließenden, stets vollständig verglasten Vorder- und Seitenfenstern versehenes Verdeck haben. Bei Schlittenbahnen können statt der Droschken auch anständige Schritten mit Knie- und doppelten Fußdecken in Fahrt gestellt werden.

§. 4.

Jedes Fuhrwerk muß mit der von der Polizei-Verwaltung ihm zugetheilten Nummer sowohl zu beiden Seiten wie hinten an einer sichtbaren Stelle in schwarzen Ziffern auf weißem Grunde bezeichnet sein. Ebenso muß in jedem Fuhrwerke ein in lesbarem Zustande befindliches Exemplar dieser Polizei-Verordnung nebst Fahr-Tarif vorhanden sein, das den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen ist.

§. 5.

Die Unternehmer sind verpflichtet, jedes Fuhrwerk, bevor dasselbe in Fahrt gesetzt wird, dem von der Polizei-Verwaltung bestimmten Aufsichts-Beamten vorzuführen und von ihm zum Zeichen, daß dasselbe vorschriftsmäßig befunden worden, mit einem Brandstempel versehen zu lassen.

Dieselbe Vorstellung ist erforderlich, wenn ein Fuhrwerk länger als 6 Wochen außer Fahrt gewesen ist.

§. 6.

Die Pferde müssen kräftig und gesund, ohne die Untugenden des Weizens und Schlagens, die Geschirre complet und dauerhaft sein.

§. 7.

Von jeder Verlegung des Lokals, in welchem die Fuhrwerke untergebracht sind, müssen die Unternehmer dem gedachten Aufsichtsbeamten binnen 3 Tagen schriftliche Anzeige machen.

§. 8.

Von Zeit zu Zeit wird eine polizeiliche Revision der Droschken und ihrer Bespannung vorgenommen.

Fuhrwerke und Pferde, welche von der Polizei-Verwaltung beziehentlich dem bestellten Aufsichtsbeamten aus irgend einem Grunde für unbedingt oder bedingt unbrauchbar bezeichnet und deshalb ausgeschlossen worden sind, dürfen zum Betriebe des öffentlichen Fuhrwesens gar nicht, beziehentlich nicht eher wieder benutzt werden, bis die Ursachen ihrer Aus-

schließung beseitigt sind. Daß dies geschehen, wird von dem Aufsichtsbeamten durch schriftliche Eröffnung bekundet.

§. 9.

Die Droschken müssen, wenn sie des Morgens in Fahrt kommen, gründlich gereinigt sein.

§. 10.

Die Unternehmer haben dafür zu sorgen, daß ihre Kutscher jederzeit in reinlicher unzerissener und anständiger Kleidung im Dienste erscheinen. Der Polizei-Verwaltung bleibt vorbehalten, Unternehmern, die sich in Erfüllung dieser Vorschrift wiederholt säumig gezeigt; eine Dienstkleidung für deren Kutscher vorzuschreiben.

§. 11.

Die Unternehmer dürfen keine Person als Kutscher annehmen, bevor über die Zulassung derselben von dem bestellten Aufsichtsbeamten eine Bescheinigung (Fahrschein) erteilt worden ist.

Fahrscheine werden nur unbescholtenen, nüchternen, der Vertlichkeit und des Fahrens kundigen Personen, die mindestens 18 Jahr alt sind, erteilt.

Kutscher, die sich später im Dienste als ungeeignet erweisen, oder wiederholter Uebertretung dieser Verordnung sich schuldig machen, müssen auf schriftliche Anordnung der Polizei-Verwaltung sofort entlassen werden.

§. 12.

Verläßt ein Droschkenkutscher den Dienst, so hat der Unternehmer ihm den Fahrschein abzunehmen und solchen binnen 24 Stunden dem Aufsichtsbeamten zurückzugeben.

Die Unternehmer sind gehalten, über die von ihnen angenommenen Kutscher ein fortlaufendes Register nach den von der Polizei-Verwaltung ihnen zu behändigenden Formularen zu führen, in welchem der vollständige Vor- und Zuname, Alter, Geburtsort, Wohnung und die Nummer der von ihnen täglich geführten Droschken sowie deren Stationsplätze anzugeben sind.

Diese Register sind der Polizei-Verwaltung, beziehentlich dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern jeberzeit an Amtsstelle vorzulegen.

§. 13.

Die Droschken müssen in der Zeit vom 1. April bis 30. September (Sommer-Halbjahr) von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis 31. März (Winter-Halbjahr) von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr im Dienste sein.

§. 14.

Die Stunden nach 9 Uhr Abends im Sommer und nach 8 Uhr Abends im Winter gelten als Nachtzeit. Befinden sich Droschken während dieser Zeit noch auf der Straße, so sind dieselben zwar auch zu Fahrten verpflichtet, jedoch nur innerhalb des städtischen Wechsbildes und nach den Tariffägen für Nachtfahrten.

Eben diese Sätze kommen zur Anwendung, wenn die Fahrt zwar während der Tagestunden begonnen, aber erst nach Verlauf derselben beendet wird.

§. 15.

Die Unternehmer sind gehalten, die von ihnen gestellten Droschken auf den polizeilich ihnen bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Haltestellen pünktlich beim Beginn des Tagesdienstes auffahren zu lassen, außerdem aber für den Verkehr von und nach den Bahnhöfen sowie bei besonderen Anlässen auch an anderen Orten, insbesondere aber im Winter-halbjahr zwischen 8 und 9 Uhr Abends, eine nach den Bedürfnissen des Verkehrs und nach der Zahl der von den einzelnen Unternehmern gestellten Wagen zu bemessende Anzahl Nachtdroschken nach schriftlicher Anordnung der Polizei-Verwaltung bereit zu stellen. Im Uebrigen sind Nachsfahrten nur in den Droschken-Anstalten zu bestellen. Zu Fahrten außerhalb des Stadtbezirks werden Nachsfahrten nicht gestellt.

§. 16.

Für das pünktliche Befahren der Haltestellen beim Beginn des Tagesdienstes sind die Fuhrherren gleicher Weise wie die Kutscher verantwortlich und wird auf die Entschuldigung, daß eine an Wagen, Geschirr oder

Hufbeschlag der Pferde vorzunehmende Reparatur oder Krankheit der Kutscher und Pferde das rechtzeitige Ausrücken verhindert, keine Rücksicht genommen, es muß vielmehr an Stelle des aus solchen Gründen zurückgehaltenen Fuhrwerks sofort ein Reserve-Wagen beziehentlich Reserve-Pferd eingestellt werden.

§. 17.

Jedem Droschkenkutscher ist vor dem Ausrücken am Morgen der hinreichende Bedarf an Fahrmarken zu behändigen.

§. 18.

Diejenigen Unternehmer, welche sich einen Geschäftsführer oder sogenannten Wagenmeister halten, können solchen zwar der Polizei-Verwaltung behufs nächster Inanspruchnahme wegen eintretender Strafen und Executiv-Maßregeln namhaft machen, bleiben indeß selbst dafür subsidiär verhaftet.

§. 19.

Wenn ein Unternehmer alle oder einzelne von ihm gestellte Droschken außer Betrieb setzen will, so hat er hiervon dem Aufsichts-Beamten zeitig und mindestens 14 Tage vorher schriftlich Anzeige zu machen.

Wird die Bestellung der angemeldeten Droschken vor Ablauf dieser Frist verweigert, so ist die Polizei-Verwaltung berechtigt, andere Fuhrwerke auf Kosten des betreffenden Unternehmers einzustellen.

II. Verhalten der Droschkenkutscher.

§. 20.

Jeder Kutscher hat im Dienste den für ihn ausgestellten Fahrchein — §. 11, — eine richtig gehende, nach der Normal-Uhr gestellte Taschenuhr und die nöthige Anzahl von Fahrmarken bei sich zu führen und diese Gegenstände den revidirenden Polizei-Beamten auf deren Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§. 21.

Die Kutscher dürfen dritten Personen weder ihr Fuhrwerk zur Führung noch ihren Fahrchein zur Benutzung überlassen.

§. 22.

Während des Dienstes darf kein Kutscher sich in trunkenem Zustande betreffen lassen.

Den Anordnungen des bestellten Aufsichts-Beamten und der executiven Polizei-Beamten überhaupt hat derselbe unweigerlich Folge zu leisten und aller Thätigkeiten, Schimpfreden und jedes unziemlichen Betragens gegen die Fahrgäste sich zu enthalten.

§. 23.

Auf den Haltestellen haben die Kutscher unausgesetzt bei dem unter ihrer Führung stehenden Fuhrwerke zu verbleiben und in der Regel den für sie bestimmten Platz auf dem Kutschbock einzunehmen.

Jedes Zusammenstehen der Kutscher, alles Lärmen, wie Zanken und Streiten untereinander, das Tabakrauchen bei besetztem Fuhrwerke und alles Anrufen und Behelligen des Publikums, um es zur Benutzung des Fuhrwerkes zu bewegen, ist untersagt.

§. 24.

Auf den Halteplätzen müssen die Droschken mit 3 Schritt Distanz hintereinander, auf den Bahnhöfen mit 3 Schritt Intervalle nebeneinander auffahren. In die Stelle eines abgefahrenen Wagens rückt der folgende sofort ein. Neu hinzukommende Droschken müssen stets hintenan sich aufstellen.

§. 25.

Die Wahl der Droschke hängt lediglich vom Fahrgaste ab. Wird von diesem keine bestimmte Droschke bezeichnet, so fährt auf den Halteplätzen der Stadt, die vorderste, auf den Bahnhöfen die auf dem rechten Flügel stehende Droschke ab.

§. 26.

Auf dem, der betreffenden Droschke zugewiesenen Halteplatze hat der Kutscher mindestens eine Viertelstunde lang Fahrgelegenheit abzuwarten. Nach vergeblichem Verlauf dieser Zeit oder nach einer vollendeten Fahrt ist es ihm gestattet, den nächsten, nicht bereits vollständig besetzten Halteplatz aufzusuchen, wo er sich wie auf dem früheren zu verhalten hat. Einen vollständig besetzten Halteplatz darf er nicht befahren.

§. 27.

Soweit es mit der öffentlichen Ordnung vereinbar, bleibt es den Kutscher mit Genehmigung der Fuhrwerksbesitzer überlassen, auch außerhalb der Stationszeit sich an solchen Orten aufzustellen, wo größere Versamm-

lungen, Concerte, Schaustellungen und dergleichen stattfinden, und von dort aus Fahrten nach dem Tarife zu leisten.

§. 28.

Unbesetzte Droschken dürfen innerhalb der Stadt nur **im Schritt**, besetzte Droschken, soweit nicht Terrain-Schwierigkeiten oder andere äußere Hindernisse dies unmöglich machen, unter Anwendung der den Kutschern gesetzlich obliegenden Vorsicht nur **im Trabe** fahren. Wird das Gegentheil vom Fahrgaste ausdrücklich gefordert, so kann der Kutscher Bezahlung nach der Zeitdauer der Fahrt beanspruchen.

Unterwegs darf der Kutscher sich mit den Fahrgästen ohne deren eigne Anregung in keine Unterredung einlassen, auch nicht unnöthig mit der Peitsche knallen.

§. 29.

Auf Verlangen der Fahrgäste sind die Kutscher verpflichtet, die Wagenfenster zu schließen, beziehentlich zu öffnen, sowie bei ungünstigem Wetter das abgenommene Verdeck aufzuschlagen.

§. 30.

Beim **Auf- und Abladen des Gebüds** der Fahrgäste haben die Kutscher, soweit es mit der Beaufsichtigung des Geschirrs vereinbar, hilfsreiche Hand zu leisten. Während der Fahrt haben sie auf die ihnen übergebenen Sachen der Fahrgäste Acht zu geben und jedem Verluste, soweit es ihnen möglich, vorzubeugen.

§. 31.

Die Droschken dürfen nicht benutzt werden:

- zum bloßen Transport von Sachen ohne Personen oder anderer Lasten als des Hand- und Reisegepäcks der Fahrgäste,
- zum Transport von Leichen oder mit ansteckenden Krankheiten behafteter Personen.

Außerdem darf der Kutscher nur augenscheinlich betrunkenen, mit ekelhaften Gebrechen behafteten oder besonders unreinlich gekleideten Personen die Fahrt verweigern.

Jede Verweigerung der Fahrt aus anderen Gründen, namentlich unter der falschen Angabe, bestellt zu sein, ist strafbar.

Die Führer einspänniger Droschken können indeß bei der schlechten Jahreszeit die Fahrt nach denjenigen Orten des Landbezirks ablehnen, nach welchen keine chaussirten oder gepflasterten Wege führen.

§. 32.

Die Besetzung der einspännigen Droschken mit mehr als 5, und der zweispännigen mit mehr als 6 Fahrgästen ist verboten. Zwei Kinder unter 10 Jahren und jedes tarifmäßig besonders zu bezahlende Gepäckstück gelten hierbei für 1 Person.

§. 33.

Ohne besondere Erlaubniß der Fahrgäste, die eine Droschke bereits in Beschlag genommen oder besetzt haben, darf der Kutscher anderen Personen die **Mitfahrt** nicht gestatten.

§. 34.

Wird eine Droschke behufs Aufnahme von Fahrgästen an einen innerhalb der Stadt (Tarif I. A. 1 u. 2) belegenen Punkt gerufen, so muß die Tour vom Bestellungs-Orte bis zu jenem Punkte unentgeltlich gefahren, die Droschke aber auf der Fahrt durch den Bestellenden selbst besetzt oder anderweit in deutlich erkennbarer Weise belegt werden, widrigenfalls sie unterwegs von jedem Andern beansprucht werden kann.

§. 35.

Bei Fahrten innerhalb des Stadtkreises steht es dem Fahrgaste frei, die Droschke auf eine bestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Tour zu nehmen.

Der getroffenen Wahl hat der Kutscher sich zu fügen. Wird ihm indeß bei **Tour-Fahrten** von dem Fahrgaste ein weiterer als der gewöhnliche Weg vorgeschrieben, so kann er Bezahlung nach der Zeit fordern.

§. 36.

Nach der erfolgten Erklärung des Fahrgastes darüber, wohin und resp. wie lange er fahren will und jedenfalls **vor** Antritt der Fahrt, hat der Kutscher dem Fahrgaste die entsprechenden **Fahrmarken** einzuhändigen, alsdann aber sofort abzufahren.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hebt die Verbindlichkeit des Fahrgastes zur Entrichtung des Fahrgeldes auf.

§. 37.

Jede angetretene **Fahrt** muß ohne **Unterbrechung** fortgesetzt und beendet werden. Kann eine Fahrt in Folge von Hindernissen, welche in

einem außer der Person der Fahrgäste liegenden Zufall ihren Grund haben, nicht vollendet werden, so muß diesen das erlegte Fahrgeld ohne Abzug erstattet werden.

Bloße Verzögerungen der angetretenen Fahrt durch zufällige, außer der Schuld des Kutschers liegende Umstände, berechtigen die Fahrgäste nicht zu dieser Forderung.

Unterbrechungen der begonnenen Fahrt Seitens der Fahrgäste gelten bei Tour-Fahrten als deren Beendigung, es sei denn, daß der Fahrgast solche gleich bevorwortet hätte. In diesem Falle ist für den jedesmaligen Aufenthalt unterwegs die im Tarife festgesetzte Entschädigung Seitens des Fahrgastes zu zahlen. (cf. Zusatz 6 des Tarifs).

Bei Zeitfahrten wird jeder vom Fahrgast veranlaßte Aufenthalt als Fahrzeit berechnet.

§. 38.

Auf Verlangen der Fahrgäste sind die Kutscher am Abholungsorte gegen Zahlung der im Fahr-Tarife bestimmten Entschädigung zu **warten** verpflichtet. (cf. Zusatz 5 zum Tarife.)

§. 39.

Nachdem ein in Fahrt gewesenes Fuhrwerk von den Fahrgästen verlassen ist, muß der Kutscher sofort sich überzeugen, ob von diesem **Sachen im Wagen zurückgeblieben** sind; wenn es noch ausführbar, sind diese den Fahrgästen noch auf der Stelle zu übergeben, andernfalls aber spätestens am andern Morgen an die Polizei-Verwaltung abzuliefern.

§. 40.

Der Kutscher muß sich stets mit der **tarifmäßigen Bezahlung** begnügen und darf Trinkgelber oder sonstige Geschenke weder erbitten noch durch anzügliche Bemerkungen irgend wie zu erlangen suchen.

§. 41.

Das **Füttern der Pferde** ist nur auf den Halteplätzen und auch hier nur aus übergehängten Futterbeuteln gestattet. Rauffutter darf nicht vorgeworfen, überhaupt der Platz durch das Futter nicht verunreinigt werden.

Zum Tränken der Pferde mittelst besonderer Gefäße können die Kutscher an den öffentlichen Brunnen und dazu bestimmten Hydranten die nöthige Zeit anhalten. Das Waschen der Wagen und Pferde an denselben ist aber verboten.

§. 42.

Machen erhebliche Beschädigungen an Wagen oder Geschirr, plötzliches Rahmwerden oder Erkranken der Pferde, eine **Unterbrechung des Dienstes** un vermeidlich, so hat der Kutscher hiervon sofort dem nächsten executiven Polizei-Beamten oder — wenn er solchen nicht antreffen sollte

— einem andern Droschkenkutscher Anzeige zu machen, der dann seinerseits verpflichtet ist, dem nächsten Polizei-Beamten resp. der Polizei-Wacht davon Nachricht zu geben.

Tritt solche Störung früher als 2 Stunden vor Ablauf des Tagesdienstes ein, so muß er die unverzügliche Abordnung eines Reserve-Wagens aus der bezüglichen Droschken-Anstalt nach dem von ihm verlassenen oder wenn dieser inzwischen besetzt worden, nach dem nächsten Halteplatze, bei seinem Fuhrherrn veranlassen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43.

Der dieser Polizei-Verordnung angefügte Tarif sowie die etwa dazu ergehenden Zusätze und Abänderungen bilden ein Zubehör derselben.

§. 44.

Die Druckkosten für die den Unternehmern auszureichenden Exemplare dieser Verordnung nebst Tarif — §. 4 — für die Fahrscheine der Kutscher — §. 11 — und für die Register-Formulare — §. 12 — haben dieselben zu erstatten.

§. 45.

Das Droschken-Fuhrwesen unterliegt der Oberaufsicht der Polizei-Verwaltung. Die specielle Controle ist einem der Polizei-Commissarien besonders übertragen, bei dem — unbeschadet des Rechts und der Pflicht aller Executiv-Beamten der Polizei zum Einschreiten im Einzelfalle — Beschwerden der Fuhrherren, Kutscher resp. Fahrgäste zunächst anzubringen sind.

Den Anordnungen der gedachten Polizei-Beamten zur Regelung des Fuhrverkehrs ist vorbehaltlich der Beschwerde bei der Polizei-Verwaltung allerseits unweigerlich Folge zu leisten.

IV. Strafbestimmungen.

§. 46.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, so weit sie im Strafgesetzbuche nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden an den Unternehmern, beziehungsweise den Kutschern mit Geldbuße bis zu 3 Thalern oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

Außerdem kann Erfüllung der verabäumten Pflichten von den Fuhrherren resp. Kutschern im Wege der polizeilichen Execution erzwungen resp. das Nöthige sofort auf deren Kosten polizeilich angeordnet werden.

§. 47.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Halle, den 9. März 1871.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Ober-Bürgermeister.
von Pos.

Tarif des Droschkenfuhrwesens der Stadt Halle a. d. S.

I. für Fahrten im Stadtbezirke.

A. Tourfahrten.

Ein- oder zweispännig.

1. Innerhalb der Stadt, welche begrenzt wird vom Mühlwege, Magdeburger Chaussee, vom äußern Geistthore bis zum Leipziger Platze, Merseburger Chaussee bis zur Königsstraße, Lindenstraße, Weg unterhalb der Landwehr bis zum Rannischen und Oberglauchaschen Thore, von der schwarzen bis zur Elisabethbrücke und von der Schifferbrücke bis zum Pfälzer-Schießgraben

2. Nach und von den zum Stadtbezirke gehörigen Anbauten und Etablissements jenseits des ad 1 bezeichneten Straßengürtels, desgleichen nach und von den Bahnhöfen und vor dem äußern Kirchthore bis zur Weintraube in Siebichenstein

B. Zeitfahrten.

a) an Stelle der Tourfahrten (S. 35 des Reglements).

1. Bis zu 20 Minuten
2. Für jede fernere 5 Minuten Fahrzeit 1 Gr. 3 d. mehr.

b) als Accord-Fahrten in Stadt und nächster Umgebung.

1. Auf eine halbe Stunde
2. Auf eine ganze Stunde
3. Auf einen halben Tag von Morgens 6 oder 7 Uhr bis Mittags 12 resp. 1 Uhr oder von Mittags 12 oder 1 Uhr bis Abends 6 resp. 7 Uhr
4. Auf einen ganzen Tag von Morgens 6 resp. 7 Uhr bis Abends 9 oder 8 Uhr

C. Nachtfahrten.

(§. 14 und 15 des Reglements.)

1. Bei Entnahme aus der Fahrt oder von den Haltestellen
2. Bei Entnahme aus den Droschken-Anstalten

Einspännig.								Zweispännig									
1 oder mehr Personen				2 oder mehr Personen				1 oder mehr Personen				2 oder mehr Personen					
Sp.	Gr.	d.	Sp.	Gr.	d.	Sp.	Gr.	d.	Sp.	Gr.	d.	Sp.	Gr.	d.	Sp.	Gr.	d.
4			6			8			10								
5			6			8			10								
5			6			8			10								
7	6		10			12	6		15			10			12	6	
15			20			25			1			20			25		
1	15		1	20		1	25		2			1	20		1	25	
3			3	10		3	20		4			3	10		3	20	
7	6		12	6		17	6		22	6		10			15		
15			20			25			1			20			25		



II. für Fahrten nach Orten außerhalb des Stadtbezirks.

1. Nach Ammendorf mit Droisfahrschente	
2. Nach Beesen	
3. Nach Beuchlitz	
4. Nach Böllberg	
5. Nach Bruchwitz	
6. Nach Bruchdorf	
7. Nach Büschdorf	
8. Nach Canena	
9. Nach Cröllwitz	
10. Nach Diemitz mit Freiinsfelde	
11. Nach Dieskau	
12. Nach Döblau	
13. Nach Siebichenstein	
14. Ebenbahn vom Bahnhofe	
15. Nach Giaritz und Peißnitz	
16. Nach Gutenberg	
17. Nach Hohenthurm und Rosenfeld	
18. Nach Holleben	
19. Nach der Irren-Anstalt	
20. Nach Lettin	
21. Nach Maschwitz	
22. Nach Mäglich	
23. Nach Morl	
24. Nach Neu-Magoczy	
25. Nach Nietleben	
26. Nach Oppin	
27. Nach Passetzdorf	
28. Nach Peißen	
29. Nach Reicheburg	
30. Nach Rabewell	
31. Nach der Köpfiger Fähre	
32. Nach Schlettau	
33. Nach Seeben	
34. Nach Sennewitz	
35. Nach Stiechelsdorf	
36. Nach Tornau	
37. Nach Trotha	
38. Nach dem Waldfater	
39. Nach den Weinbergen	
40. Nach Wittkind	
41. Ebenbahn von den Bahnhöfen	
42. Nach Wörmitz	
43. Nach Zscherben	
44. Nach Zöberitz	
45. Nach Zwintzschöna	

Einspännig.								Zweispännig.							
1				2				3				4			
oder mehr Personen								oder mehr Personen							
Rp.	Sgr.	S.	h.	Rp.	Sgr.	S.	h.	Rp.	Sgr.	S.	h.	Rp.	Sgr.	S.	h.
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
7	6	—	—	10	—	—	—	12	6	—	—	15	—	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
10	—	—	—	12	6	—	—	15	—	—	—	17	6	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
7	6	—	—	10	—	—	—	12	6	—	—	15	—	—	—
6	—	—	—	8	—	—	—	10	—	—	—	12	—	—	—
25	—	—	—	1	—	—	—	1	5	—	—	1	10	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
6	—	—	—	8	—	—	—	10	—	—	—	12	—	—	—
7	6	—	—	10	—	—	—	12	6	—	—	15	—	—	—
7	6	—	—	10	—	—	—	12	6	—	—	15	—	—	—
25	—	—	—	1	—	—	—	1	5	—	—	1	10	—	—
25	—	—	—	1	—	—	—	1	5	—	—	1	10	—	—
25	—	—	—	1	—	—	—	1	5	—	—	1	10	—	—
10	—	—	—	12	6	—	—	15	—	—	—	17	6	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
15	—	—	—	17	6	—	—	20	—	—	—	22	6	—	—
25	—	—	—	1	—	—	—	1	5	—	—	1	10	—	—
1	—	—	—	1	5	—	—	1	10	—	—	1	15	—	—
15	—	—	—	17	6	—	—	20	—	—	—	22	6	—	—
1	—	—	—	1	5	—	—	1	10	—	—	1	15	—	—
10	—	—	—	12	6	—	—	15	—	—	—	17	6	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
15	—	—	—	17	6	—	—	20	—	—	—	22	6	—	—
25	—	—	—	1	—	—	—	1	5	—	—	1	10	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
15	—	—	—	17	6	—	—	20	—	—	—	22	6	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—
7	6	—	—	10	—	—	—	12	6	—	—	15	—	—	—
15	—	—	—	17	6	—	—	20	—	—	—	22	6	—	—
10	—	—	—	12	6	—	—	15	—	—	—	17	6	—	—
6	—	—	—	8	—	—	—	10	—	—	—	12	—	—	—
7	6	—	—	10	—	—	—	12	6	—	—	15	—	—	—
15	—	—	—	17	6	—	—	20	—	—	—	22	6	—	—
25	—	—	—	1	—	—	—	1	5	—	—	1	10	—	—
15	—	—	—	17	6	—	—	20	—	—	—	22	6	—	—
20	—	—	—	22	6	—	—	25	—	—	—	27	6	—	—

Bei Fahrten über den Rayon hinaus hat sich der Fahrgast mit dem Droschkenführer über den Fahrpreis zu vereinbaren.

Zusätzliche Bemerkungen zum Tarif.

- 1) Für kleineres Reisegepäck als: Hutschachteln, Reisetaschen und dergl. hat der Fahrgast Nichts, für größeres Gepäck als Koffer, Kisten u. s. w. auf den Tages-, Tour- und Zeitfahrten sub I. A und B des Tarifs pro Stück 2 1/2 Sgr., bei Nachtfahrten sub I. C und den Fahrten nach Orten außerhalb des Stadtbezirks sub II. 1—45 des Tarifs pro Stück 5 Sgr. zu bezahlen.
- 2) 1 Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei, für 2 und mehr Kinder unter 10 Jahren wird nur je die Hälfte des Fahrpreises berechnet.
- 3) Chaussee-, Fahr- und Brückgeld hat der Fahrgast neben dem Fahrgelde für die Hinfahrt jedenfalls und für die Rückfahrt alsdann zu bezahlen, wenn die Droschke einen andern Fahrgast nicht erhält.
- 4) Für jede durch Voten bestellte Droschke, wenn solche nicht vom nächsten Halteplatze requirirt wird, ist eine Gebühr von 1 Sgr. zu erlegen.
- 5) Muß der Kutscher vor dem Beginn der Fahrt länger als 5 Minuten auf den Fahrgast warten, so muß für jede angefangene bis volle Viertelstunde 2 1/2 Sgr. vergütet werden.
Für jede vom Fahrgaste veranlaßte Unterbrechung einer bereits begonnenen Fahrt ist eine Entschädigung von 1 Sgr. und wenn der Aufent-

halt länger als 5 Minuten dauert, eine Entschädigung von 1 Sgr. für jede 5 Minuten zu zahlen.

- 6) Werden bestellte Droschken nicht benutzt, so ist, neben dem etwaigen Wartegelde sub 5 der niedrigste Fahrgeldsatz für eine Person und zwar bei Tourfahrten 5 Sgr., bei Zeitfahrten 7 1/2 Sgr. und bei Nachtfahrten 7 1/2 Sgr. resp. 10 Sgr. zu erlegen.
- 7) Rückfahren derselben Fahrgäste zahlen stets den vollen Fahrpreis. — Wenn indeß bei den Tourfahrten nach auswärtigen Orten, mit Ausnahme der nächstgelegenen Dörfer Siebichenstein mit Wittkind und Diemitz mit Freiinsfelde, die Fahrgäste für den Rückweg die Aufnahme anderer Fahrgäste gestatten und der Aufenthalt an den Orten sub II. 4, 7, 9, 15, 19, 27, 37 und 39 nicht länger als eine halbe Stunde, an den übrigen Orten sub II. des Tarifs nicht länger, als 1 Stunde währt, so wird nur der halbe Fahrpreis nach der Personenzahl der Rückfuhr und kein Wartegeld berechnet.
- 8) Für Fahrten, welche von einem außerhalb des Stadtbezirks liegenden Orte nach einem andern außerhalb des Stadtbezirks liegenden Orte geleistet werden, sind 4 Sgr. pro 1/8 Meile und Person zu zahlen.
- 9) Für die Anfahrt bestellter Droschken nach Orten des äußern Droschkenbezirks (sub II. des Tarifs) wird der halbe Fahrpreis berechnet. Bei Nichtbenutzung ist in diesem Falle der ganze Fahrpreis für die Hin- und wenn keine Retourgelegenheit sich findet, auch für die Rückfahrt zu bezahlen.